

A.

Allgemeine dienstliche und öconomische Bestimmungen.

Erstes Kapitel.

Für die Zeit der Feldarbeiten.

§. 1. Dienstliche Verhältnisse und Obliegenheiten.

1. Die zu den topographischen Vermessungen commandirten Offiziere, Ingenieur-Geographen &c. bilden zwei Abtheilungen. Jede dieser Abtheilungen steht unter einem Vermessungs-Dirigenten. Beide Abtheilungen sind dem Dirigenten der topographischen Abtheilung des großen Generalstabes untergeordnet. Die Feldarbeiten beginnen in der Regel mit dem 1. Juni und schließen mit dem 31. October.

2. Die Offiziere &c. finden sich, der an sie ergangenen Aufforderung gemäß, auf dem bestimmten Rendezvous ein, und melden sich sofort bei ihrem Vermessungs-Dirigenten, um dessen Befehle im Betreff der Vertheilung und des Beginns der Arbeiten, so wie die nöthigen Instrumente und Materialien in Empfang zu nehmen. [Ist der Dirigent der topographischen Abtheilung am Ort, so findet auch die Meldung bei diesem Statt.] Andere Meldungen, die zu machen sind, gehen aus den allgemeinen Dienstvorschriften hervor.

3. Jeder Offizier zeigt sofort nach dem Eintreffen in seiner Section (Ausnahme-District) dem Vermessungs-Dirigenten sein Quartier mit ~~Bezeichnung des Hauses~~, die nächste Poststation, die Art der Postverbindung, so wie, in Ermangelung eines directen oder regelmäßigen Postanschlusses, die etwa in dieser Hinsicht selbst getroffene

+ *Manuskriptausfertigung des §. 1. d. 3. Juni 1806*